

militärischen und finanziellen Stärkung Chinas durch dritte Mächte kein Interesse, sofern sie sich nicht unter japanischer Kontrolle und Mitwirkung vollzieht. Die Veröffentlichung des Berichts des Direktors im Völkerbundssekretariat Rajchman über eine internationale Hilfsaktion für China stand unmittelbar bevor. Gleichzeitig liefen die Bemühungen des mit englisch-amerikanischen politischen Kreisen in Verbindung stehenden Herrn Jean Monnet in Schanghai, ein internationales Finanzkonsortium für den Wiederaufbau Chinas zu bilden. Die Erklärungen, die Japan in dieser Situation abzugeben für notwendig hielt, scheinen zum Teil bereits die gewünschte Wirkung erzielt zu haben. Der japanische Generalkonsul Yokoyama hat vom Generalsekretär des Völkerbundes beruhigende Erklärungen über die Tätigkeit Rajchmans in China erhalten <sup>24)</sup>. Monnet hat sich veranlaßt gesehen, seinen Finanzplan dem japanischen Generalkonsul in Nanking vorzulegen, der ihn an die japanische Regierung weitergeleitet hat <sup>25)</sup>. Da die japanische Regierung den Plan zu mißbilligen scheint, dürfte ihn Monnet fallen lassen. Ob der Völkerbund sich entschließt, die Rajchmanschen Vorschläge trotz der entschiedenen japanischen Ablehnung <sup>26)</sup> durchzuführen, steht noch dahin. Unterdes schweben unmittelbare finanzielle Verhandlungen zwischen Japan und China <sup>27)</sup>.

Friede.

### Die völkerrechtliche Lage auf dem Balkan \*)

**Die Geheimprotokolle zum Balkanpakt — die Beziehungen der Balkanstaaten zu den Großmächten, insbesondere Albaniens zu Italien**

Die völkerrechtliche Lage auf dem Balkan steht zur Zeit noch unter dem Zeichen des am 9. Februar dieses Jahres in Athen unterzeichneten Balkanpaktes. Die Enthüllungen über zwei Geheimprotokolle zu dem Pakt, die bis jetzt nicht widerlegt worden sind, lassen den Pakt nicht als ein »Instrument zur Befriedung des Balkans« und zur Verwirklichung der Parole: »Der Balkan für die Balkanvölker« erscheinen.

Das geheime Protokoll vom 9. Februar 1934 <sup>1)</sup> ließ nur ahnen, daß die Spitze des Balkanpaktes gegen Bulgarien gerichtet war. Ein zweites, in den letzten Wochen bekannt gewordenes Geheimprotokoll würde,

<sup>24)</sup> The Japan Advertiser, May 8, 1934, p. 3.

<sup>25)</sup> The Japan Advertiser, May 10, 1934, p. 1.

<sup>26)</sup> The Japan Advertiser, May 11, 1934, p. 1.

<sup>27)</sup> The Japan Advertiser, May 18, 1934, p. 4.

\*) Fortsetzung von S. 319 ff.

<sup>1)</sup> Deutsche Übersetzung oben S. 327 f.; franz. Text in »La Macédoine« vom 1. April 1934.

im Falle seiner Echtheit, diese Vermutung bestätigen. Es hat folgenden Wortlaut <sup>2)</sup>:

«Les représentants de la Turquie, de la Grèce, de la Roumanie et de la Yougoslavie, expressément mandatés à cet effet par leurs Gouvernements respectifs, ont convenu et conviennent, en application des articles 2 et 4 du Protocole annexe au Pacte balkanique signé à Athènes le 9 février 1934, de ce qui suit:

Article premier. — Les hautes parties contractantes reconnaissent et déclarent d'un commun accord que dans le cas où le Gouvernement bulgare, après une mise en demeure de la part de celles des hautes parties contractantes qui y sont directement intéressées, se refuserait à détruire les organisations armées qui, de son territoire, ne cessent d'envahir le territoire des hautes parties contractantes, ou se déclarerait impuissant à procéder lui-même à cette destruction, application devra lui être faite des dispositions de l'article 2 des Conventions de Londres des 3 et 4 juillet 1933.

Article 2. — Les hautes parties contractantes reconnaissent et déclarent d'un commun accord que dans cette éventualité le Pacte balkanique doit produire ses pleins effets et arrêtent et décident ce qui suit:

Article 3. — Dans les quarante-huit heures qui suivront l'expiration d'une mise en demeure qui pourra être le fait d'une seule ou de plusieurs des hautes parties contractantes, celles-ci feront procéder par leurs forces militaires respectives, et dans les conditions indiquées à l'article suivant, à l'occupation de tout ou de partie du territoire bulgare.

Article 4. — Cette occupation cessera aussitôt après la destruction totale des organisations énumérées à l'article premier. Elle ne pourrait être prolongée que dans le cas où les populations des régions occupées manifesteraient, par voie de plébiscite ou autrement, leur volonté d'incorporation au territoire de l'une ou de plusieurs des hautes parties contractantes.

Article 5. — Si une puissance non balkanique se joignait à l'agression bulgare, telle qu'elle a été définie et précisée à l'article premier du présent Protocole, et cela soit simultanément, soit ultérieurement, le Pacte d'entente balkanique produirait ses pleins effets à l'égard de cette puissance.

Article 6. — Aucune dénonciation du présent accord n'est possible pendant les deux années qui suivront sa signature par les hautes parties contractantes. Cette signature valant ratification, les hautes parties contractantes prennent réciproquement et formellement l'engagement de dispenser le présent accord des ratifications de chaque pays.»

«Belgrade, le 17 mars 1934.»

Der Schritt der englischen Regierung bei den Regierungen der Unterzeichner des Balkanpaktes, mit der Aufforderung, die Geheimprotokolle gemäß Artikel 18 der Völkerbundssatzung registrieren zu lassen <sup>3)</sup>, ist eher als eine Mißbilligung dieser Politik der Balkanmächte anzusehen,

<sup>2)</sup> «Les Documents Politiques», 15e Année, Mai 1934, p. 252. Bezügl. seiner Authentizität vgl. die in den «Documents Politiques» wiedergegebenen Ausführungen von Pozzi, «Revue Parlementaire» (Paris) vom 1. Mai 1934.

<sup>3)</sup> Le Temps vom 2. Mai 1934.

als daß die englische Regierung auf die Beachtung des Artikels 18 hätte hinweisen wollen. Hier würde im Gegenteil eher die frühere Stellungnahme des Völkerbundsrates betr. die Ablehnung der Registrierung des französisch-belgischen Militärabkommens als gefährlich für den Frieden in Betracht kommen.

Die Verzögerung der Ratifizierung des Balkanpaktes seitens Jugoslawiens und Rumäniens — obwohl das gemeinsame Organ der auf dem Pakt beruhenden Entente, der Rat der Außenminister, schon tatsächlich funktioniert — erweckt die Vermutung, die durch die enge Fühlungnahme zwischen der Türkei und Griechenland in letzter Zeit vielleicht noch verstärkt wird, daß die Ansichten und Interessen der Vertragspartner noch nicht endgültig in Einklang stehen. Dagegen nahmen die Beziehungen zwischen Jugoslawien und Bulgarien wieder eine freundlichere Entwicklung. Der jugoslawische Außenminister Jevtic hat auf dem Wege nach Ankara im Mai auch einen Besuch in Sofia abgestattet. Das offizielle Communiqué<sup>4)</sup> darüber aus Sofia bestätigt die fortschreitende Annäherung zwischen Bulgarien und Jugoslawien, insbesondere werden die Vereinbarungen über die Eisenbahntarife und in Gang befindliche Verhandlungen über einen Handelsvertrag, ein Veterinärabkommen sowie über Paßregelungen erwähnt.

Der Regierungswechsel in Bulgarien vom 19. Mai, in dessen Verlauf die alte parlamentarische durch eine autoritäre Regierung ersetzt wurde, hat diesen Bestrebungen keinen Abbruch getan. Die Mitglieder der neuen bulgarischen Regierung stammen aus einer Verständigung Bulgariens mit Jugoslawien besonders freundlich gesinnten Kreisen. Die Beziehungen Bulgariens zu Rumänien werden durch die Tatsache beleuchtet, daß der rumänische Außenminister Titulesco den bevorstehenden Abschluß eines neuen Balkanpaktes einschließlich Bulgariens angekündigt hat. Die neue Regierung Bulgariens will, wie der bulgarische Ministerpräsident geäußert hat, die Vorschläge der Nachbarländer für einen Balkanpakt nochmals sorgfältig nachprüfen. Sollte ein solcher wirklich zustande kommen, so wird der Balkan noch mehr als bisher zum Schauplatz eifrigster diplomatischer Tätigkeit werden. Auf die zweiseitigen Freundschaftsverträge Türkei-Griechenland, Türkei-Jugoslawien, Türkei-Rumänien<sup>5)</sup> folgte der Balkanpakt<sup>6)</sup> von Athen, der jetzt schon wieder als überholt angesehen wird. Unwillkürlich drängt sich hier die Frage nach den Ursachen für diese außerordentliche Unruhe in der Entwicklung der völkerrechtlichen Beziehungen auf dem Balkan auf. Diese Frage wird noch dringender, wenn man sich vor Augen hält, daß dieser stetige Wechsel

4) L'Echo de Belgrade vom 9. Mai 1934.

5) Oben S. 120, 123, 354.

6) S. oben S. 329 f.

weniger von Bulgarien und Albanien, deren Lage am ehesten den Wunsch nach einer Änderung rechtfertigt, als von den anderen Balkanmächten betrieben wird, die den Schlüssel der Balkanpolitik zur Zeit in der Hand haben. Die Frage wird sich beantworten, wenn man die gegenwärtige Lage auf dem Balkan im Hinblick auf die Balkanpolitik der Großmächte und deren Beziehungen zu den einzelnen Staaten betrachtet.

Der Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rußlands im Weltkriege hat die beiden wichtigsten Rivalen und unmittelbaren Interessenten an jeder machtpolitischen Verschiebung auf dem Balkan ausgeschaltet. Ein Nachfolger Österreich-Ungarns ist in Gestalt Italiens entstanden, von dem gleich die Rede sein wird. Das Fehlen Rußlands und Österreich-Ungarns hat jedoch bewirkt, daß die Balkanländer in ihrer Politik insofern freier geworden sind, als sie hinsichtlich einer eventuellen Anlehnung ihrer Politik die Tür sowohl zu Italien wie auch zu Frankreich, zu Rußland oder zu Deutschland offen finden, abgesehen von den Kombinationen, die die Balkanstaaten, wenn auch nicht ohne fremden Einfluß, nach dem Kriege unter sich durchzuführen vermochten. So entstand auf dem Balkan ein ganzes Netz von Freundschafts- und Bündnisverträgen zwischen den Balkanvölkern sowie zwischen diesen und europäischen Großmächten. Bündnisverträge mit den Großmächten haben jedoch nur diejenigen Balkanstaaten, die ihre Machtstellung auf dem Balkan dem Friedensvertrage verdanken. Eine Ausnahme macht das Defensiv-Bündnis zwischen Albanien und Italien vom 22. November 1927.

Die Lage Bulgariens kann in dieser Hinsicht als Isolierung nach allen Seiten bezeichnet werden. Abgesehen von einigen Schiedsverträgen mit europäischen Ländern hat es keinen Vertrag mit irgendeiner Macht, der seine durch den Weltkrieg erschütterte Machtstellung auf dem Balkan hätte verbessern können.

Die Lage Albanien<sup>7)</sup> ist demgegenüber günstiger, da es — nach dem Ablauf des bekannten Tiranapaktes vom 27. November 1926<sup>8)</sup> — ein auf zwanzig Jahre geschlossenes Defensivbündnis mit Italien hat<sup>9)</sup>.

7) Über die albanische Frage aus der reichen Literatur: Kogon: »Albanien«, in Zft. für Politik Bd. 17 S. 150 ff.; Henry de Jouvenel: »France and Italy«, in Foreign Affairs, Vol. 5 S. 538 ff.; A. Rappaport: »Der zweite Tirana-Vertrag und die Unabhängigkeit Albanien«, in Europäische Gespräche Bd. 6 S. 86 ff.; H. Charles Woods: »Italy, Jugoslavia and the Adriatic«, in The Contemporary Review, Vol. 132, S. 168 ff.; David Mitranj: »Italiens Balkanpolitik«, in Europäische Gespräche Bd. 5 S. 329 ff.; Graf A. Bosdari: »Italien, Jugoslawien und Albanien«, in Nord und Süd, Bd. 50 S. 193 ff.; J. Gascuel: »L'Italie et l'Albanie«, in L'Europe Nouvelle, 6 janvier 1934 p. 13 ff.

8) Patto di amicizia e di sicurezza, Martens, N. R. G., 3<sup>e</sup> série, t. XVII, p. 12.

9) Trattato di alleanza difensiva; unterzeichnet in Tirana am 22. November 1927; Martens, N. R. G., 3<sup>e</sup> série, t. XIX, p. 7.

Die Art der Beziehungen Albaniens zu Italien erklärt sich aus der Geschichte der Entstehung Albaniens, das, wie jedes neugeschaffene Land auf dem Balkan, um seine Existenz jahrzehntelang kämpfen muß. Die Errichtung eines selbständigen Staates Albanien durch die Großmächte i. J. 1913 richtete sich gegen die Ausdehnungsbestrebungen der Nachbarländer, Griechenland und Serbien, und war vor allem durch die Interessen Italiens und Österreich-Ungarns diktiert. Man glaubte, daß Albanien der Schlüssel zur Beherrschung der adriatischen Küste sei. Nach dem Zerfall Österreich-Ungarns blieb allein Italien, das mit Jugoslawien um die Beherrschung der Adria zu wetteifern hatte. Die Bedeutung Albaniens in militärischer Hinsicht war während des Krieges hervorgetreten, als Italien erfahren mußte, wie gefährlich die Beherrschung der Adria durch eine fremde Macht ist. Die wirtschaftliche Bedeutung des Landes beruht auf seinen Bodenschätzen: Kohle, Schwefel, Kupfer, Petroleum. Die Regierungen Italiens seit 1908 hielten es daher für ihre erste Aufgabe, Albanien unter italienische Gewalt zu bringen.

Durch den Londoner Vertrag vom 26. April 1915<sup>10)</sup> wurde Italien Durazzo und Valona zugesagt. Da dieser Vertrag von Wilson auf der Friedenskonferenz nicht anerkannt wurde, mußten die Italiener Süd-Albanien, das sie besetzt hielten, räumen, obwohl sie schon im Jahre 1917 das italienische Protektorat über ganz Albanien erklärt hatten. Nach dem Friedensschluß blieb Italien nur der Besitz der kleinen Insel Saseno, die vor der Bucht von Valona liegt. Jedoch ist durch ein Übereinkommen mit England, Frankreich und Japan vom 9. November 1921 auf der Botschafterkonferenz die Anerkennung einer Sonderstellung Italiens auf dem Balkan bezüglich Albaniens seitens der Großmächte erfolgt. Jugoslawien hat seinerzeit gegen das Abkommen ergebnislos protestiert. Der Text dieses auch im Hinblick auf die Völkerbundssatzung interessanten Dokumentes lautet wie folgt<sup>11)</sup>:

«L'Empire Britannique, la France, l'Italie et le Japon, reconnaissant que l'indépendance de l'Albanie, ainsi que l'intégrité et l'inaliénabilité de ses frontières, telles qu'elles ont été fixées par leur décision en date du 9 novembre 1921, est une question d'importance internationale;

Reconnaissant que la violation des dites frontières ou de l'indépendance de l'Albanie, pourrait constituer une menace pour la sécurité stratégique de l'Italie,

Sont convenus de ce qui suit:

- I. Au cas où l'Albanie se trouverait dans l'impossibilité de maintenir son intégrité territoriale, elle aura la liberté d'adresser au Conseil de la Société des Nations une demande d'assistance étrangère.

<sup>10)</sup> Text bei Amedeo Giannini, Documenti per la Storia dei Rapporti fra l'Italia e la Jugoslavia, Roma, 1934, S. 7 ff.

<sup>11)</sup> Société des Nations, Rec. d. Traités t. XII p. 382.

2. Les Gouvernements de l'Empire britannique, de la France, de l'Italie et du Japon, décident, dans le cas susdit, de donner pour instruction à leurs représentants dans le Conseil de la Société des Nations de recommander que la restauration des frontières territoriales de l'Albanie soit confiée à l'Italie.
3. En cas de menace contre l'intégrité ou l'indépendance aussi bien territoriale qu'économique de l'Albanie, du fait d'une agression étrangère ou de tout autre événement, et au cas où l'Albanie n'aurait pas recours dans un délai raisonnable à la faculté prévue à l'article 1, les Gouvernements susdits feront connaître la situation qui en résultera au Conseil de la Société des Nations.

Au cas où une intervention serait jugée nécessaire par le Conseil, les Gouvernements susdits donneront à leurs représentants les instructions prévues à l'article 2.

4. Au cas où le Conseil de la Société des Nations déciderait, à la majorité, qu'une intervention de sa part n'est pas utile, les Gouvernements susdits examineront la question à nouveau, s'inspirant du principe contenu dans le préambule de cette Déclaration, à savoir que toutes modifications des frontières de l'Albanie constituent un danger pour la sécurité stratégique de l'Italie.

Fait à Paris, le neuf novembre mil neuf cent vingt et un.»

Hardinge of Penshurst.

Jules Cambon.

Bonin.

K. Ishii.

Unmittelbare reale Vorteile haben Italien jedoch erst die oben erwähnten Abkommen mit Albanien von 1926 und 1927 gebracht. Bis dahin konkurrierte Italien in der friedlichen Durchdringung Albaniens mit Jugoslawien. König Achmed Zogu stand bis zum April 1926 unter serbischem Einfluß. Er hatte sogar Jugoslawien schon einen Bündnisvertrag vorgeschlagen. Der jugoslawische Außenminister Nintschitsch fand jedoch diesen Vorschlag nicht günstig und zog die Freundschaft mit Italien vor, die vertraglich in dem Abkommen vom 27. Januar 1924<sup>12)</sup> für eine Dauer von fünf Jahren festgelegt wurde. Dies Verhalten Jugoslawiens gegenüber Albanien wurde für die ganze spätere Politik auf dem Balkan bestimmend. Italien hat gleich danach das hilfsbedürftige Albanien unter seine Obhut genommen. An Stelle des früheren Planes Italiens, der auf eine Teilung Albaniens zwischen Jugoslawien und Italien gerichtet war, trat die Errichtung des faktischen Protektorates seitens Italiens durch die erwähnten Verträge, zunächst vom 27. November 1926 für eine Dauer von fünf Jahren, dann vom 22. November 1927 für eine Dauer von zwanzig Jahren. Im Anschluß an diese Verträge setzte die eigentliche wirtschaftliche, politische und militärische Durchdringung Albaniens von seiten Italiens ein. Sie wurde durch

<sup>12)</sup> *Traité d'amitié et de collaboration cordiale* (Martens, N. R. G., 3<sup>e</sup> série, t. XII, p. 906); ferner: *Accord concernant Fiume*, vom gleichen Tage; a. a. O. p. 908 ff.

eine Albanien von Italien zinslos in zehn Jahresraten für wirtschaftliche und kulturelle Zwecke im Juni 1931 gewährte Anleihe von 100 Millionen Goldlire sehr beschleunigt. Es war dies die Krönung der 1926 begonnenen Aktion. Damals wurde eine Gesellschaft mit öffentlich-rechtlichem Charakter zur wirtschaftlichen Entwicklung Albaniens (Società per lo Sviluppo Economico dell'Albania, abgekürzt »SVEA«) ins Leben gerufen. Sie leiht dem albanischen Staate die für den Aufbau erforderlichen Gelder, wofür die sämtlichen Zolleinnahmen sowie die Staatsmonopole für Salz, Zigarettenpapier und Zündhölzer verpfändet wurden. Außerdem erhielt die Gesellschaft das Vorzugsrecht für den Bau von Eisenbahnen, Häfen, Straßen und Brücken sowie für die Trockenlegung und Urbarmachung von Land. Das Kapital stammt zum größten Teil von der mit italienischen Geldern neugegründeten Albanischen Nationalbank. Diese wird von einem Finanzkonsortium geleitet, dem ein Vertreter der italienischen Regierung angehört. Sie hat das Monopol zur Vergebung von Aufträgen für öffentliche Arbeiten, und zwar mit der Bestimmung, daß bei allen öffentlichen Arbeiten italienische Firmen zu bevorzugen sind. Dem »Credito Italiano« wurde vertraglich für die Dauer von 50 Jahren das Recht zur Ausgabe von Papiergeld und Münzen abgetreten. Das gesamte Postwesen wird von den Italienern verwaltet. Die Marconi-Station in Tirana besorgt den Depeschendienst unter Leitung eines italienischen Ingenieurs. Der Flugdienst liegt ebenso in der Hand der Italiener, die Aktien des Adria Aero Lloyds hat die italienische Regierung aufgekauft. Nur in der Erdölindustrie ist das englische Kapital überwiegend. Bei Valona gehören große Erdölfelder der Anglo-Persian Oil Company Ltd.

Hand in Hand mit dieser wirtschaftlichen Durchdringung ging die militärische. Schon 1925/26 sind italienische Offiziere zur Reorganisation des albanischen Heeres nach Albanien gekommen. Ein dabei mit dem Chef des albanischen Generalstabs, dem Obersten Mindatsch, früherem österreichischen Korpskommandanten in Skutari, entstandener Konflikt wurde in der Weise geregelt, daß Achmed Zogu an Stelle Mindatsch's den englischen Generalinspektor der albanischen Polizei, Sir Jocelyn Percy, zum Oberkommandanten der albanischen Streitkräfte in Skutari ernannte.

Für die Zukunft des Landes ist die kulturelle Durchdringung Albaniens durch Italien von besonderer Bedeutung. Abgesehen von einigen Schulen unter der Leitung fremdländischer Missionen stehen die meisten höheren Bildungsanstalten unter der Leitung der Italiener. Italien hat außerdem in Bari eine Universität gegründet, die die Aufgabe hat, vor allem Stipendiaten vom Balkan aufzunehmen.

Die Durchdringung Albaniens durch Italien wird von mancher Seite als ein erster Schritt zur Verwirklichung der Eroberungspläne

Italiens auf dem Balkan bezeichnet; sie muß jedoch im Vergleich mit den Bestrebungen der anderen Nachbarn Albaniens als weniger gefährlich erscheinen. Das Bündnis zwischen Albanien und Italien war wohl das Gebot der Stunde. Der jüngste Staat auf dem Balkan war von Anfang an in seiner Existenz bedroht, vom Süden Griechenland vom Norden Serbien drohten das Land aufzuteilen. Der einzige Ausweg war die Anlehnung an eine Macht, die diese Eroberungsgelüste neutralisieren konnte. Eine solche Macht war nach dem Balkankriege auf dem Balkan nicht vorhanden. Daß die an Italien gemachten Konzessionen seitens Albaniens andererseits nicht aus der Absicht eines Verzichts auf die Souveränität und Selbständigkeit des Staates zu verstehen sind, zeigt die weitere Entwicklung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern. Der Einführung der vom *Credito Italiano* geprägten, mit dem römischen Adler und dem venezianischen Löwen versehenen albanischen Münzen wurde von der Bevölkerung ein so heftiger Widerstand entgegengesetzt, daß das Geld wieder aus dem Verkehr gezogen werden mußte. Nach der inneren Stabilisierung des Landes zeigt auch die Regierung mehr und mehr das Bestreben, sich von der Vormundschaft Italiens zu befreien. Dies tritt vor allem in dem 1933 begonnenen Vorstoß des albanischen Unterrichtsministers Ivanai gegen den ausländischen Erziehungseinfluß, vor allem in den konfessionellen Schulen, hervor. Die unternommene Verstaatlichung aller Bildungsanstalten zum Zwecke der Durchführung eines einheitlichen Unterrichtssystems, das den nationalen Interessen mehr Rechnung trägt, hat den Widerspruch der verschiedenen ausländischen Missionen hervorgerufen. Während Frankreich sich mit der eingetretenen Änderung bezüglich des von der französischen Mission geleiteten Gymnasiums in Koritza einverstanden erklärte, stieß die Reform bei den italienischen Schulen auf heftigen Widerstand. Das Lehrpersonal der italienischen Schulen kehrte nach Italien zurück und nahm das gesamte Lehrmaterial mit. Im Ergebnis wurden die italienischen Schulen in Albanien geschlossen. Diese Vorkommnisse gaben Italien Anlaß, die Auszahlung der fälligen Jahresrate der erwähnten Anleihe zu verweigern und besondere Bedingungen für die Fortgewährung zu unterbreiten. Im Mai 1933 wurden durch den italienischen Gesandten in Tirana, Zeitungsberichten zufolge<sup>13)</sup>, Forderungen gestellt, die mit der Souveränität Albaniens schon kaum mehr in Einklang standen:

1. In jedem albanischen Ministerium soll künftig ein italienischer Sachverständiger beamtet sein;
2. Sämtliche Grundstücke, die Befestigungsanlagen enthalten, sind gegen Entgelt dem italienischen Staat zu übertragen;

<sup>13)</sup> Frankfurter Zeitung vom 29. November 1933.

3. Die englischen Offiziere, die unter General Percy die albanische Gendarmerie befehligen, werden durch ohne Gehalt zur Verfügung gestellte italienische Offiziere ersetzt;

4. Albanien betreibt die Aufhebung aller Handelsverträge mit anderen Staaten, verzichtet auf neue und schließt einen Alleinbegünstigungsvertrag mit Italien ab;

5. Die italienischen konfessionellen Schulen werden wieder eröffnet;

6. Das Italienische wird als Pflichtfach in sämtlichen albanischen Schulen eingeführt. Alle Studenten, die Staatsstipendien genießen, führen ihr Studium künftig in Italien durch;

7. Das französische Staatsgymnasium in Koritza wird italienisiert, die französischen Lehrkräfte werden durch italienische ersetzt, die Italien unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Die unnachgiebige Haltung Italiens in dieser Angelegenheit wurde offenbar durch die erfolgreich eingeleiteten Verhandlungen mit englischen Firmen zur Weiterkonzessionierung im Bereiche der Erdölindustrie überwunden, sowie durch die Annäherungsversuche Albaniens an die Balkanländer, vor allem an Jugoslawien, mit dem schon am 20. Dezember 1933 ein Handelsvertrag abgeschlossen wurde.

Trotz dieser Emanzipierung wird Albanien von seinen Nachbarländern, besonders von Jugoslawien, als Vorhut Italiens auf dem Balkan betrachtet. Nach der Enttäuschung Jugoslawiens infolge der trotz des italienisch-jugoslawischen Freundschaftsvertrages von 1924 erfolgenden einseitigen Durchdringung Albaniens durch Italien trat eine Neuorientierung in der Außenpolitik Jugoslawiens ein. Die Anlehnung an Frankreich, die Stabilisierung der Kleinen Entente, der Versuch der Gewinnung von Bundesgenossen auf dem Balkan unter der Parole: »Der Balkan für die Balkanvölker« waren ihre Anzeichen. Die durch den Freundschaftsvertrag mit Frankreich vom 11. November 1927<sup>14)</sup> im Zusammenhang mit der Rivalität Frankreichs und Italiens gewonnene Unterstützung war jedoch nicht imstande, Jugoslawien auf dem Balkan den Rücken zu decken. In dieser Hinsicht war mit Rücksicht auf die damaligen Umstände die Organisation der Kleinen Entente zunächst die einzige Möglichkeit. Geographisch und politisch gesehen liegt aber auch die machtpolitische Stellung der Kleinen Entente außerhalb des Balkans. Ein Bündnis Jugoslawiens mit Rumänien und der Tschechoslowakei hat seine praktische Bedeutung mehr im Hinblick auf Zentraleuropa als auf den Balkan. Erst der Abschluß des Balkanpaktes hat daher Jugoslawien einen gewissen ersten Erfolg in diesen Bestrebun-

<sup>14)</sup> *Traité d'amitié, de conciliation et d'arbitrage* (Martens, N. R. G., 3<sup>e</sup> série, t. 18 p. 347; verlängert durch Erklärung vom 25. Oktober 1932; Soc. d. Nat., Rec. d. Traités no. 3117).

gen gebracht. Durch die gegenseitige Garantie der Balkangrenzen zwischen den Partnern des Balkanpaktes ist die Mitwirkung eines Balkanstaates an einer militärischen Aktion seitens einer nicht balkanischen Macht bedeutend erschwert. Unter den gegenwärtigen Umständen ist eine solche Mitwirkung nur in bezug auf Bulgarien und Albanien ins Auge gefaßt. Diese beiden Staaten stellen aber nach der schon geschilderten Lage eine Gefahr für die Nachbarstaaten weder im Sinne einer selbständigen Aktion ihrerseits, noch im Hinblick auf eine Unterstützung von Aktionen anderer, außerhalb des Balkans liegender Länder dar. Dies geht aus einer Gegenüberstellung der zwischen Griechenland, Jugoslawien, Rumänien, der Türkei und anderen Mächten geschlossenen Verträge mit den zwischen Bulgarien bzw. Albanien und anderen Mächten bestehenden Verträgen klar hervor. Jugoslawien und Rumänien stehen durch den Vertrag der Kleinen Entente<sup>15)</sup> mit der Tschechoslowakei im Bündnis. Rumänien hat einen Garantievertrag mit Polen<sup>16)</sup>. Ein Nichtangriffspakt mit Rußland hat Rumänien auch den Rücken gedeckt<sup>17)</sup>. Außerdem hat es einen Freundschaftsvertrag mit Frankreich<sup>18)</sup>. Der Nichtangriffsvertrag zwischen der Türkei und Rußland<sup>19)</sup> hat, auch wenn er nicht auf die Balkanpolitik speziell gerichtet ist, doch eine weitgehende Wirkung auf die allgemeine Lage auf dem Balkan. Griechenland hat durch seinen Bündnisvertrag mit der Türkei<sup>20)</sup> und dann als Partner des Balkanpaktes ebenfalls seinen Beitrag zur Festigung der Machtstellung seiner Verbündeten geleistet. Diesem ganzen Netz von Bündnissen steht Bulgarien mit seiner Anlehnung an den Völkerbund und Albanien mit seinem Defensivbündnis mit Italien gegenüber. Unter diesen Umständen scheinen sowohl die Bindung Albaniens gegenüber Italien wie die Anlehnung Bulgariens an den Völkerbund allein kein Hindernis zu einer endgültigen Verständigung auf dem Balkan zu sein, falls man den ins Auge gefaßten neuen Balkanpakt zu einem Verträge auf der Grundlage der Gleichberechtigung für alle Balkanstaaten unter Respektierung der legitimen Rechte aller auszugestalten vermag.

(Abgeschlossen am 23. Juni 1934.)

Lubenoff.

<sup>15)</sup> Diese Zeitschr. Bd. III S. 560.

<sup>16)</sup> *Traité de garantie* vom 26. März 1926, Martens, N. R. G., 3<sup>e</sup> série, t. 17 p. 3.

<sup>17)</sup> Londoner Abkommen vom 3. Juli 1933; *Dziennik Ustaw* 1933, S. 1770 ff.; ratifiziert am 16. Oktober 1933; s. a. diese Zeitschr. oben S. 115 ff.

<sup>18)</sup> *Traité d'amitié et d'alliance* vom 10. Juni 1926, Martens, N. R. G., 3<sup>e</sup> série, t. 17 p. 5.

<sup>19)</sup> Martens, N. R. G., 3<sup>e</sup> série, t. 18, p. 658.

<sup>20)</sup> S. oben S. 120 ff.